

## Fragen an's VSA:

- Dürfen die Kindergartenzeiten von den Unterrichtszeiten der anderen Schulstufen abweichen?
- Kann die Schulkommission die Auffangzeiten in den Flexteil des Berufsauftrags mit einberechnen?

## Antwort VSA betreffend Kindergarten Blockzeiten, Betreuungszeit (17.3.2017)

Das VSA hat zu diesem Punkt eine klare Haltung und diese auch so kommuniziert.

Im Dokument "Hinweise fürs Schuljahr 2017/18" auf der VSA-Website [http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/personelles/anstellungsbedingungen0/neudef\\_berufsauftrag/informationmaterialien--praesentationen/\\_jcr\\_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/196\\_1482385115719.spooler.download.d.1482384678829.pdf/nBA\\_Informationen\\_SJ\\_2017\\_18\\_20161214.pdf](http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/personelles/anstellungsbedingungen0/neudef_berufsauftrag/informationmaterialien--praesentationen/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/196_1482385115719.spooler.download.d.1482384678829.pdf/nBA_Informationen_SJ_2017_18_20161214.pdf)

ist unter Kapitel 2.1. (Seite 4) folgende Aussage zu finden:

"Auf der Kindergartenstufe beginnt der Unterricht – mit der Auffangzeit – gleichzeitig wie die 1. Lektion auf der Unterstufe. Er endet gleichzeitig mit der letzten Lektion auf der Unterstufe. Dies führt in vielen Fällen zu einer Verkürzung des Unterrichtsangebots. Entsprechend empfiehlt das Volksschulamt, die Eltern darüber rechtzeitig zu orientieren."

Diese Weisung ist verbindlich für die Schulgemeinden.

Das VSA erhält derzeit verschiedene Anfragen von Kindergartenlehrpersonen und stellt sich klar auf den erwähnten Standpunkt. Das VSA bedauert, dass dies zu einem unnötigen Nebenschauplatz bei der Umsetzung des neu definierten Berufsauftrags führt.

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, jemanden zu einer (zusätzlichen) Anstellung verpflichten zu können. Die zusätzliche Anstellung gehört in den Betreuungsbereich - sie ist trotz örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kindergartenlehrperson - eine unabhängige Anstellung.

Es ist auch nicht möglich, diese zusätzliche Zeit im Rahmen des neu definierten Berufsauftrags anzurechnen. Entweder handelt es sich um ein Betreuungsangebot, das nicht ohne Bewilligung des VSA in die kantonalen Anstellung eingerechnet werden kann. Oder es wird zum Tätigkeitsbereich "Unterricht" gezählt (und der Stundenfaktor mit einem höheren Wert bestückt). Das ist aber auch nicht erlaubt. Denn damit würde eine Gemeinde den Unterricht ausdehnen.